

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 21 (1965)
Heft: 5

Rubrik: Der Leser hat das Wort

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Leser hat das Wort

Zur „Aufwertung durch Fremdwort“

Im „Sprachspiegel“ Nr. 4 steht auf Seite 120 unter dem Titel „Aufwertung durch Fremdwort“ ein Zitat mit der Quellenangabe „Nebelspalter“. Der Satz stammt aber von *Christian Morgenstern*, was vielleicht zu berichtigen wäre.

Dr. E. W.

Wir danken dem aufmerksamen Leser und holen das hier gerne nach. (Wir hatten's aus dem „Nebelspalter“, der eine sehr lesenswerte Auswahl von Stellen aus Morgensterns Werk bot.)

Zehn Minuten Sprachkunde

Halbstündlich einzunehmen

„In meinem neuen Vertrag ist ein vierwöchentlicher Urlaub festgelegt“, berichtete mein Freund Balduin. „Beneidenswert“, erwiderte ich. „Wieso beneidenswert?“ fragte er, „ich finde das ganz normal.“ — „Normal nennst du das, wenn du alle vier Wochen — denn das bedeutet vierwöchentlich — Urlaub hast? Da bleibt ja für die Arbeit kaum noch etwas übrig! Du mußt dich irren. Sieh noch einmal nach. Ich bin überzeugt, dort steht vierwöchig, vier Wochen im Jahr, nicht vierwöchentlich.“ Balduin überlegte. „Mag sein“, sagte er, „aber mit der Endung -ig habe ich nichts mehr im Sinn, seitdem ich einmal eine Medizin halbstündig eingenommen habe. Eine halbe Stunde lang hab' ich das bittere Zeug geschlürft — ich schlürf' es nimmermehr.“ — „Das ist allerdings bitter“, erwiderte ich lachend, „und ich kann verstehen, daß du verbittert bist. Doch du gehst in deiner Verbitterung zu weit. Selbst wenn die Verordnung so gelaute hat, was ich bezweifle, gibt dir dieses bittere Erlebnis nicht das Recht zu verallgemeinern. Dein Verstand hätte dir sagen müssen, daß man eine Medizin nicht halbstündig, sondern halbstündlich, nämlich alle halben Stunden, einnimmt. Mögen dich ein vierwöchiger Urlaub und eine vierwöchige Reise mit der Endung -ig versöhnen, jener Endung, die bei Adjektiven mit einem Zeitbegriff die Dauer, das Umfassende bedeutet.“

„Dann bezeichnet also die Endung -lich bei Zeitbestimmungen die regelmäßige Wiederkehr, die Wiederholung?“ fragte Balduin. „Ganz recht. Wenn die Sonne während deines Urlaubs täglich, alle Tage von neuem, lächelt, wirst du auch lächeln bei dem Gedanken an die halbstündig, nein: halbstündlich einzunehmende bittere Medizin; ja du wirst sogar vergessen, daß man halbjährliche Bestandesaufnahmen, vierteljährliche Vorauszahlungen, zweimonatliche Ratenzahlungen und die monatliche Mietabrechnung kennt — Dinge, die dich nach deinem Urlaub zu Hause peinigen werden. Die vierteljährliche Kündigung ist jedoch genauso sinnvoll wie die vierteljährige Kündigung. Im ersten Falle kehrt die Möglichkeit der Kündigung alle Vierteljahre wieder, im zweiten Falle erstreckt sich die Kündigungsfrist über ein Vierteljahr. Eine Zeitschrift hingegen geht nicht vom vierzehntägigen zum achttägigen Erscheinen über — denn das würde bedeuten, daß nach acht Tagen Schluß ist —, sondern vom vierzehntägigen zum achttägigen: sie erscheint alle acht Tage.“